VERORDNUNG (EWG) Nr. 3305/80 DES RATES

vom 17. Dezember 1980

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Fischerei-Lizenzen für Fischereifahrzeuge unter spanischer Flagge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß bestimmte Verwaltungsschwierigkeiten eine kurzfristige Verlängerung der Geltungsdauer der Lizenzen erforderlich machen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1719/80 des Rates vom 30. Juni 1980 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter spanischer Flagge für 1980 [1] gültig sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die am 31. Dezember 1980 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1719/80 gültigen Lizenzen für Fischereifahrzeuge unter spanischer Flagge bleiben gemäß den Bedingungen der genannten Verordnung bis zum 31. Januar 1981 gültig.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. HELMINGER

[1] ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1980, S. 27.